



Brüssel, den 21. Dezember 2015  
(OR. en)

15518/15  
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0304 (NLE)**

MAR 181  
TRANS 421

## VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 664 final ANNEX 2

Betr.: ANHANG Jährliche Festlegung des im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts der Union zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 664 final ANNEX 2.

---

Anl.: COM(2015) 664 final ANNEX 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015  
COM(2015) 664 final

ANNEX 2

**ANHANG**

**Jährliche Festlegung des im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung  
über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts der Union**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss  
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **Jährliche Festlegung des im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts der Union**

**zum**

#### **Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

#### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

Vor jeder Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses (Port State Control Committee, PSCC) der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle werden die notwendigen Schritte unternommen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, und etwaigen Dokumenten, die zur Erörterung anstehen und in die Zuständigkeit der EU fallen, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der genannten Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des PSCC zwecks Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, das die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts der Union im Einzelnen darlegt.

Der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene Standpunkt der Union gilt als genehmigt, sofern nicht eine der Sperrminorität gleichwertige Anzahl von Mitgliedstaaten ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments – je nachdem, welches von beidem früher eintritt – ablehnt. Im Falle einer solchen Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.